OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200044/2/Gf/RoK

Datum: Linz, 12. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der S P gegen das wegen einer Übertretung des Schulpflichtgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Juli 2019, Zl. Pol-304-VP06-27-2019/2,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Juli 2019, Zl. Pol-304-VP06-27-2019/2, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 114 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 15 Euro festgesetzt.

2. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf. am 15. Juli 2019 zugestellt.

3. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin eine am 17. Juli 2019 – und somit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde erhoben.

4. Der Magistrat der Stadt Wels hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 5. August 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. Pol-304-VP06-27-2019 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

5. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die vorliegende Beschwerde als zulässig zu werten.

I I.

Funktionell-organisatorische und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde, deren Amtssprengel im Bundesland Oberösterreich liegt.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im Schulpflichtgesetz etwas Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bf. zur Last gelegt, es zu vertreten zu haben, dass ihr Sohn am 14. und 15. März 2019 unentschuldigt der Schule ferngeblieben ist.

2. Gemäß § 24 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl I 101/2018 (im Folgenden: SchPflG), waren (bzw. sind) u.a. die Eltern dazu verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch durch den Schüler, zu sorgen.

Nach § 24 Abs. 4 SchulPflG ist (u.a.) die Nichterfüllung der in § 24 Abs. 1 SchulPflG normierten Pflicht nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchulPflG und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro zu bestrafen.

3. Insgesamt betrachtet resultierten aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale, die – soweit nicht gesetzlich explizit auf entsprechende Alternativen (nämlich hier: in Bezug auf das in Tagen zu berechnende Ausmaß des Fernbleibens vom Unterricht) abgestellt wird – kumulativ vorliegen müssen:

- Anwendungsfall der neunjährigen Schulpflicht und
- ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht entweder an mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder an mehr als drei nicht aufeinander folgenden Tagen und
- vorangegangene Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchulPflG sowie
- entsprechende Schwere der Pflichtverletzung.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Bezogen auf diese Strafnorm und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis spruchmäßig angelastete Tathandlung ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt zunächst, dass der Sohn der Bf. zwar am 14. und am 15. März 2019 dem Unterricht (jedenfalls bislang) unentschuldigt ferngeblieben ist, jedoch in Bezug auf den 12. und 13. März 2019 von der Bf. eine ärztliche Bestätigung (datiert mit

12. März 2019) dahin vorgelegt wurde, dass der Schüler an den beiden letztgenannten Tagen krankheitsbedingt nicht am Schulunterricht teilnehmen konnte.

Somit liegt kein ungerechtfertigtes Fernbleiben im Ausmaß von – wie in § 24 Abs. 4 SchulPflG vorgesehen – mehr als drei, sondern lediglich von zwei Tagen vor.

2. Selbst wenn man aber die Bestimmung des § 24 Abs. 4 SchulPflG im Hinblick auf die Verwendung des Wortes „jedenfalls“ dahin auslegen wollte, dass auch ein kürzeres als über dreitägiges Fernbleiben vom Unterricht einer Strafbarkeit unterliegen soll (wobei eine dementsprechend extensive Interpretation schon im Hinblick auf Art. 7 EMRK problematisch erscheinen muss), ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall weder seitens der Schulleitung eine Setzung geeigneter Maßnahmen i.S.d. § 25 Abs. 2 SchulPflG (dazu gehören insbesondere diagnostische Ursachenfeststellungen, Verwarnungen oder andere auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten [erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Schülerberatern und des schulpsychologischen Dienstes oder anderer Unterstützungsleistungen der schulischen Sozialarbeit]) erfolgte noch seitens der belangten Behörde eine besondere Schwere der Pflichtverletzung, die die Verhängung einer Verwaltungsstrafe als geboten hätte erscheinen lassen, festgestellt wurde.

Damit liegen aber hier zwei der kumulativ gebotenen Tatbestandselemente (s.o., III.3.) nicht vor.

3. Somit war der gegenständlichen Beschwerde mangels Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens der Rechtsmittelwerberin gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis hat die Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens des LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f